Landkreis Peine
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 21.09.2021, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Aula des Gymnasiums Groß Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Aufgrund der Hygienevorschriften und damit verbundenen begrenzten Plätze werden die Besucherinnen und Besucher des Ausschusses gebeten, sich bei Frau Sorge unter Tel. 05171 401-2207 oder per Mail: jugendamt@landkreis-peine.de anzumelden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.07.2021	
4.	Verpflichtung bei Neubesetzung	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen - 5 Mio. Euro Qualitätsfonds	**2021/940**
7.	Strategiepapier der Kreisjugendpflege 2022 bis 2024	**2021/932**
8.	Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit	**2021/931**
9.	Produktbericht Stand 30. Juni 2021 für das Budget des Fachdienstes Jugendamt	**2021/933**
10.	Fortführung des Projektes JUNGregio	**2021/941**
11.	Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie	**2021/942**
12.	Informationen der Verwaltung	
13.	Anfragen und Anregungen	

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2021/940**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	09.09.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	5.000.000,- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen - 5 Mio. Euro Qualitätsfonds

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gemeinden und die Stadt Peine nehmen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung wahr.

Die Erwartungen an die Qualität (Inklusion, Sprachförderung, etc.) und den Umfang der Kinderbetreuung (Randzeiten) haben sich seitens der Eltern und Träger deutlich erhöht. Nachdem der Landkreis für den quantitativen Bereich bereits eine Förderung entwickelt und weitere finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 8 Mio. Euro für den Betrieb mit den Gemeinden vereinbart hat, soll mit diesem Fonds insbesondere die Betreuungsqualität kurzfristig erhöht bzw. unterstützt werden.

Den Trägern der Kinderbetreuung soll ermöglicht werden, zusätzliche und innovative Angebote zur Verfügung zu stellen, für die die bereits bekannten Förderrichtlinien (Qualität, Sprachförderung) keinen Raum bieten. In diesem Zusammenhang sollte auch das neue KiTa-Gesetz berücksichtigt werden.

Hierzu liegt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung vor.

Ziele / Wirkungen:

Jungen und Mädchen mit und ohne Migrationshintergrund sollen entsprechend ihrer Persönlichkeit im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung gefördert werden. Dadurch wird eine Verbesserung der Entwicklungschancen aller Kinder bis 6 Jahren im Landkreis Peine (präventiv) angestrebt.

Weiterhin soll die Gestaltung von nachhaltigen Übergängen aus KiTa in Schule, den Kindern einen guten Start ermöglichen (Erkenntnisse aus dem Bildungsbericht - Schuleingangsuntersuchungen, etc.). Durch die Beteiligung der Kinder sowie deren Eltern sollen Ideen, Anregungen und Wünsche in den Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden.

Ressourceneinsatz:

Von dieser Maßnahme ist das Produkt 3610 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege betroffen. In der Sitzung des Kreistag vom 30.06.2021 wurde hierfür ein Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro bewilligt.

Schlussfolgerung:

Mit dem Qualitätsfonds werden weitere Ressourcen zur Stärkung der Bildungschancen der Kinder und der Stärkung des Standortfaktors im Landkreis Peine erschlossen. Abhängig von den festgestellten Bedarfen zur Qualitätsentwicklung sind die Relevanzen Gender Mainstreaming, Migration, Prävention/Nachhaltigkeit, Gesundheit und Bildung betroffen. Durch die Implementierung des Qualitätsfonds können die festgestellten Bedarfe von Mädchen und Jungen mit und ohne Migrationshintergrund noch differenzierter betrachtet und entsprechende Angebote entwickelt oder ergänzt werden.

Anlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege)

1. Förderziel, Zuwendungszweck

Für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindertagesstätten und Kinderhortbetreuung) sollen den Kommunen einmalig insgesamt 4,5 Mio. Euro bis 31.12.2022 zur Verfügung gestellt werden. Für den Ausbau und für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der Kindertagespflege stehen 500.000 Euro bereit. Dieser Qualitätsfonds soll ermöglichen, innovative Angebote in der Kinderbetreuung umzusetzen. Er soll weiterhin genutzt werden, um bestehende Angebotslücken zu füllen, für die die bereits bekannten Förderrichtlinien keinen Raum bieten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Qualitätsmaßnahmen in den Betreuungsbereichen Krippe- und Kindertagesstätten sowie bei der Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen.

- Verstetigung und Verstärkung der Beteiligung von Eltern und Kindern in sämtlichen Betreuungsformen.

- Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII von Gemeinden und Kindertagesstättenleitungen, freien Trägern, Kreissportbund, Stadt und Landkreis zur Betreuung von Kindern im Landkreis Peine. Dies umschließt die Betreuung in Krippen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

- Aus- und Aufbau von inklusiven Betreuungsplätzen durch integrative Gruppen oder ähnliche Konzepte, die die Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich innerhalb des Landkreises fördern.

- Vorrangige Schaffung und Verstetigung weiterer Betreuungszeiten sowie weiterer flexibler Betreuungszeiten und/oder -angebote für den Bereich der 0 bis 6- Jährigen (Sonderöffnungszeiten, Randbetreuung)

- Durchführung besonderer zusätzlicher Angebote innerhalb der Betreuungszeiten wie z. B. Sport- und Bewegungsangebote und/oder kulturelle Angebote wie z. B. musikalische Früherziehung.

- Maßnahmen der Sprachförderung, welche über bereits bestehende Förderrichtlinien hinausgehen.

- Übernahme von Sachkosten zur Qualitätssicherung/-entwicklung, z.B. bei Einführung der Digitalisierung in der frühkindlichen Bildung.

- Zusätzliche Maßnahmen zur Fachkräfte-Akquise und/oder Ausbildung zur Betreuung von Kindern im Landkreisgebiet. Insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Sozialassistentinnen/en und Kindertagespflegepersonen sowie deren Weiterbildung sind im Einzelfall möglich.

Dieser Katalog ist nicht abschließend und kann durch eigene Projekte/Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie unter Berücksichtigung folgender Aspekte erweitert werden: Demokratische Bildung, Nachhaltigkeit und Umwelt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung genannten Aufgabenwahrnehmer sowie das Sachgebiet Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der Kindertagespflegepersonen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderung von Krippen, Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Horten; gefördert werden vorrangig Maßnahmen, die zur Stärkung der Bildungschancen der Kinder und der Stärkung der Attraktivität des Standortes Landkreis Peine dienen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Peine gewährt für die unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen Kreiszuwendungen bis zu folgender Höhe unter Berücksichtigung der vorhandenen KiTa-Plätze gem. den jeweiligen Betriebserlaubnissen:

Gemeinde Edemissen	352.925 €
Gemeinde Hohenhameln	269.789 €
Gemeinde Ilsede	577.884 €
Gemeinde Lengede	630.864 €
Stadt Peine	1.440.228 €
Gemeinde Vechelde	835.446 €
Gemeinde Wendeburg	392.864 €
Kindertagespflege:	500.000 €

6. Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Evaluation

Für die Bereitstellung der Mittel für die og. Maßnahmen können Anträge berücksichtigt werden, die bis 30.09.2022 gestellt worden sind. In diesem Antrag soll das Maßnahmenvorhaben konkret benannt werden. Der Richtlinie sind in der Anlage ein Muster zum Fördermittelantrag in der Kindertagesbetreuung und ein Muster zum Fördermittelantrag in der Kindertagespflege beigefügt. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Peine, 09.09.2021

Einhaus
Landrat

Absender

_____

_____

_____

Landkreis Peine
Jugendamt
Burgstr. 1
31224 Peine

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Maßname: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der o.a. Richtlinie.

Beschreibung der Maßnahme:

_____

_____

_____

_____

Ziel der Maßnahme:

_____

_____

_____

_____

Wirkungsbeschreibung der Maßnahme:

_____

_____

_____

Voraussichtliche Kosten: _____

Name des Kontoinhabers:_____

IBAN: _____

BIC: _____

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein einfacher Verwendungsnachweis vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Absender

_____

_____

_____

Landkreis Peine
Jugendamt
Burgstr. 1
31224 Peine

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Maßname: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der o.a. Richtlinie. Gefördert werden u.a.

☐ Vor- und Nachbetreuungszeiten (Elterngespräche)

☐ verlängerte Eingewöhungsphasen

☐ päd. Spielzeug

☐ Kleinprojekte (Sport, musikalische Früherziehung, Sprache)

☐ Modellentwicklung Vertretungsregelung

☐ Entwicklung von individuell, flexiblen Betreuungsmodellen

☐ Exkursionen

☐ _____

Beschreibung der Maßnahme:

_____

_____

_____

_____

Voraussichtliche Kosten: _____

Name des Kontoinhabers:_____

IBAN: _____

BIC: _____

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein einfacher Verwendungsnachweis vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2021/932**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	25.08.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Strategiepapier der Kreisjugendpflege 2022 bis 2024

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das vorliegende Strategiepapier ist die geplante Ausrichtung der Kreisjugendpflege in den nächsten drei Jahren. Es handelt sich dabei um eine Planung, die über das Alltagsgeschehen hinausgeht und Ziele sowie Handlungsschwerpunkte für die künftige Arbeit setzt.

Inhaltlich knüpft die Strategie an die Präventionsketten „Gesund aufwachsen in Niedersachsen“ als ein weiterer Baustein an, wobei die Kreisjugendpflege junge Menschen im Alter bis 27 Jahren in den Fokus nimmt. Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit findet sich u. a. in den §§ 1, 11 und 12 SGB VIII.

Die Handlungsschwerpunkte in den kommenden Jahren sollen vor allem in der verstärkten Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII liegen.

Dabei geht es um folgende vier Leitziele:

1. Im Rahmen der Gesamtverantwortung steuert die Kreisjugendpflege als öffentlicher Träger die Entwicklungen und die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Der Landkreis Peine ist ein lebensfreundlicher Ort für alle jungen Menschen. Junge Menschen sind ein wichtiger Teil der Gesellschaft und werden mit ihren Anliegen ernst genommen. Sie sollen und können mitbestimmen und mitgestalten.

3. Die Kreisjugendpflege versteht sich als „Ansprechpartner“ und „Sprachrohr“ für alle in der kommunalen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie für die Belange junger Menschen im Landkreis Peine.

4. Der Zeltplatz Elze ist als z. Zt. einzige Naherholungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen im Landkreis Peine attraktiv gestaltet und landkreisweit sowie darüber hinaus bekannt.

Ziele / Wirkungen:
Der Landkreis Peine entwickelt sich mittelfrisitig zu einem kinder- und jugendfreundlichen Landkreis unter Beteiligung der jungen Menschen. Angebote und Strukturen sind auf die Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen, wenn möglich auszurichten.

Ressourceneinsatz:
Personeller und materieller Einsatz der Kreisjugendpflege.

Schlussfolgerung:
Die Arbeit in der Kreisjugendpflege richtet sich grundsätzlich nach aktuellen jugendrelevanten Themen und gesellschafltichen Entwicklungen aus. Flexibilität ist sozusagen ein MUSS für jede*n in der Jugendarbeit tätigen Menschen. So fließen auch selbstverständlich die Auswirkungen der Pandemie mit in die Handlungsschwerpunkte ein. Besonders die Neuausrichtung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist hier zu beachten und umzusetzen, im Hinblick auf die Bereiche Inklusion, Beteiligung und Selbstbestimmung junger Menschen und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen.

Anlagen
- Strategiepapier Kreisjugendpflege 2022 - 2024

Strategiepapier Kreisjugendpflege 2022 – 2024

Das vorliegende Strategiepapier ist die geplante Ausrichtung der Kreisjugendpflege in den nächsten drei Jahren. Es handelt sich dabei um eine Planung, die nicht die bereits laufende Arbeit betrifft, sondern Schwerpunkte setzt, wo die Ausrichtung in den nächsten drei Jahren intensiviert werden soll. Inhaltlich knüpft die Strategie an die Präventionsketten „Gesund aufwachsen in Niedersachsen“ als ein weiterer Baustein an.

1. Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit
    a. Qualitätsentwicklung
    b. Zusammenarbeit JHP
    c. Umsetzung des KJSG im Bereich Inklusion und Beteiligung junger Menschen
    d. Gemeinsame Konzepte in der OKJA
    e. Kommender Rechtsanspruch auf Ganztagsschule und die Auswirkungen auf die Offenen und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
    f. Zusammenarbeit mit Schule, Schulsozialarbeit und anderen Bildungseinrichtungen
2. Jugendfreundlicher Landkreis
    a. Beteiligung junger Menschen / Abfrage nach Bedarfen
    b. Ergebnissicherung
    c. Umsetzung von Ergebnissen
3. Kreisjugendpflege
    a. Digitalisierung
    b. Stellungnahmen / Handlungsempfehlungen
    c. Öffentlichkeitsarbeit
    d. Präsenz in der Politik
4. Zeltplatz Eltze
    a. Öffentlichkeitsarbeit
    b. Erhalt und Steigerung der Attraktivität

.

1. Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

Leitziel: Die Kreisjugendpflege steuert die Entwicklungen und die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Gesamtverantwortung (nach § 79 und § 79a SGB VIII) als öffentlicher Träger.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege erfasst regelmäßig die Angebote für junge Menschen, erstellt Handlungsempfehlungen, Richtlinien, Vereinbarungen und Konzepte zu wichtigen Handlungsfeldern, Themen und aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. die die OKJA betreffen.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Fortsetzung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit
    - Überprüfung von Vereinbarungen zur Umsetzung der OKJA im Landkreis Peine

    - Überprüfung und ggf. Anpassung von Förderung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
    - Entwicklung eines Statistiktools zur Erfassung von Angeboten und Bedarfen in der verbandlichen und offenen KJA in Kooperation mit der JHP
    - Regelmäßige Rückkopplung in den AK der Jugendpflegen über Bedarfe verschiedener Altersgruppen durch die Kreisjugendpflege / JHP
- Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes im Bereich Inklusion und Beteiligung von jungen Menschen
    - Entwicklung von Handlungsempfelhlungen im Bereich Inklusion und Beteiligung junger Menschen in der OKJA sowie der verbandlichen Jugendarbeit
- Entwicklung <u>gemeinsamer</u> Konzepte in der OKJA und ggf. verbandlichen Jugendarbeit
  Beratung und ggf. Konzepterstellung zu relevanten Themen wie
        - Partizipation und Selbstbestimmung von jungen Menschen
        - Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)
        - digitale Welten
        - Übergang von Schule ins „Erwachsenenleben“
        - demokratische Bildung
    - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Konzepte
- Ermittlung der Auswirkungen des kommenden Rechtsanspruchs Ganztagsschule und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit
    - Entwicklung von Handlungsstrategien zum zu erwartenden Rechtanspruch Ganztagsschule in der OKJA in Zusammenarbeit mit den Gemeindejugendpflegen
    - Überprüfung der aktuellen und zukünftigen Bedarfe in der OKJA z.B. der Öffnungszeiten, Angebote, Kooperation mit Schule etc.
    - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit Schule, Schulsozialarbeit und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule)
    - Intensivierung der Zusammenarbeit und des themenbezogenen Austausches

2. <u>Jugendfreundlicher Landkreis</u>

<u>Leitziel:</u> Der Landkreis Peine ist ein lebensfreundlicher Ort für jungen Menschen. Junge Menschen werden als wichtiger Teil der Gesellschaft gehört und mit ihren Anliegen ernstgenommen. Sie sollen und können mitbestimmen und mitgestalten.

<u>Strategisches Ziel:</u> Die vorhandenen Angebote für junge Menschen werden erhoben sowie die Bedarfe ermittelt. Die Ergebnisse werden abgeglichen und z.B. durch Handlungsempfehlungen für kommunale und verbandliche Träger bestmöglich umgesetzt.

<u>Teilziele und Handlungsansätze:</u>

- Beteiligung von jungen Menschen zur Ermittlung von Bedarfen in der Angebotsstruktur
    - Entwicklung einer quantitativen und qualitativen Befragung von jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in Zusammenarbeit mit der Uni Hildesheim
- Ergebnisermittlung und -sicherung
    - Auswertung der Befragung (in Kooperation mit der Uni Hildesheim)

        - Abgleich mit bestehenden Angeboten
        - Information über die Ergebnisse (landkreisintern, haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte, in polit. Gremien sowie Gemeinden)
    - Information über und Umsetzung von Ergebnissen
        - Entwicklung von Handlungsempfehlungen
        - Ggf. Steuerung über Richtlinien, Statistiktools und Vereinbarungen
        - Entwicklung von Möglichkeiten der Beteiligung von jungen Menschen in politischen Gremien
        - Installieren eines „Jugend-Checks“ bei politischen Beschlussvorlagen des Landkreises Peine

3. Kreisjugendpflege

Leitziel: Die Kreisjugendpflege versteht sich als „Ansprechpartner“ und „Sprachrohr“ für alle in der kommunalen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie für die Belange junger Menschen im Landkreis Peine.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege ist über die wichtigen Themen in der Kinder- und Jugendarbeit informiert und kann Multiplikatoren sowie jungen Menschen Auskünfte, Beratung und Unterstützung geben. Die Kreisjugendpflege trägt Informationen und Positionen in die Verwaltung, die Öffentlichkeit und in die Politik. Dazu ist die Kreisjugendpflege u.a. im Bereich der digitalen Medien gut aufgestellt.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Digitalisierung
    - Notwendige technische Geräte sind vorhanden oder werden angeschafft und können / dürfen genutzt werden
    - Die Kreisjugendpflege ist in aktuellen digitalen Plattformen wie Instagram etc. präsent
    - Die Möglichkeiten der Durchführung von digitalen Besprechungen, Fortbildungen bzw. Gremienarbeit wird ausgebaut
- Stellungnahmen / Handlungsempfehlungen
    - Intensivierung der Beratung und Unterstützung lokaler Akteure zu aktuellen Themen (u. a. durch gute Vernetzung auf Landesebene und Weitergabe der Informationen)
    - Zeitnahe Reaktion auf aktuelle Themen z. B. in Form von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen für lokale Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
    - Intensivierung der Positionierung und Platzierung von Themen der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit in Print- und digitalen Medien
    - Die aktuelle Homepage wird auf- und ausgebaut
- Präsenz in der Politik
    - Regelmäßige Platzierung von aktuellen Themen in polit. Ausschüssen

4. Zeltplatz Eltze

Leitziel: Der Zeltplatz Elze ist als z. Zt. einzige Naherholungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen im Landkreis Peine attraktiv gestaltet und landkreisweit sowie darüber hinaus bekannt.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege sorgt für eine gute und attraktive Ausstattung sowie Betreuung des Zeltplatzes. Sie evaluiert dazu regelmäßig die Bedarfe der Gruppen auf dem Zeltplatz Eltze und passt das Angebot nach Möglichkeit an, wobei der Schwerpunkt auf naturnahem Erleben bleiben soll. Die Kreisjugendpflege verfolgt eine gute Öffentlichkeitsarbeit zur Auslastung der Belegung während der Saison.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Erhalt und Steigerung der Attraktivität des Zeltplatzes
    - Abfrage der Nutzer*innen des Zeltplatzes nach Bedarfen und wenn möglich Anpassung an die Bedarfe
    - Erhaltung und ggf. Ausbau der erlebnispädagogischen Möglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
    - Darstellung der Möglichkeiten der Naherholung über print- und soziale Medien, Homepage etc.
    - Regelmäßiger Bericht in Verwaltung und Politik über Nutzung des Zeltplatzes

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/931**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	25.08.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.09.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.10.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.10.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	100.500,- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01.01.2022 und Planung zur Wiedervorlage für alle drei Jahre.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die aktuelle Richtlinie ist seit 2013 in Kraft. Die ehrenamtliche Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden unterliegt jedoch der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, somit muss die Richtlinie regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

In enger Absprache mit dem Kreisjugendring für Stadt und Landkreis Peine e.V., einem Zusammenschluss der gemeindeübergreifenden anerkannten Jugendverbände im Landkreis, ist eine mögliche Anpassung der Richtlinie erarbeitet worden. Diese bezieht sich nicht nur auf die Anpassung an die allgemeine Preissteigerung. Zu berücksichtigen sind auch die zusätzlichen, der Pandemie geschuldeten, Anschaffungen und Maßnahmen zur Hygiene, die vor allem bei Ferienfreizeiten und Jugendbegegnungen finanzielle Auswirkungen haben.

Jugendarbeit im Allgemeinen muss sich flexibel auf die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen einstellen. Dazu gehört, dass den Wünschen junger Menschen (z. B. nach geringerer Verbindlichkeit) nachgekommen wird, auf aktuelle Ereignisse reagiert werden kann (z. B. digitale Jugendarbeit in Zeiten der Pandemie), neue Formate entwickelt werden (Tagesangebote, inklusive Angebote etc.) und kreativ neue Wege beschritten werden können. Im Gegensatz zur kommunalen Jugendarbeit in den Gemeinden sind die Vereine und Verbände hierbei auf die fachliche Unterstützung und vor allem auf die finanzielle Förderung durch die Kommune angewiesen. An Angeboten der Vereine und Verbände hier im Landkreis nehmen jährlich etwa 2.000 Teilnehmde im Bereich Fahrten und Lager und durchschnittlich 500 Teilnehmende an Jugendleiter*innenlehrgängen und -seminaren teil, die dann als Betreuende bei den Maßnahmen ehrenamtlich tätig sind. Insgesamt werden jährlich über 16.000 junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren durch die verbandliche Jugendarbeit im Landkreis Peine erreicht.

Die vorliegende Synopse zur Änderung der aktuellen Richtlinie zeigt, wo im Einzelnen Anpassungen notwendig sind. Die Bedarfe erwachsen aus der praktischen Arbeit mit den jungen Menschen vor Ort, die in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kreisjugendringes und der Kreisjugendpflegerin ermittelt und zusammengetragen worden sind.

Ziele / Wirkungen:
Die verbandliche Jugendarbeit ist nach § 12 SGB VIII angemessen zu fördern. In § 12 SGB VIII steht: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern“. Dieser Auftrag wird auf kommunaler Ebene vom Jugendamt nach einer Richtlinie zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit übernommen. Ziel ist es, ein breitgefächertes Angebot für die jungen Menschen im Sozialraum für die persönliche Entwicklung vorzuhalten.

Ressourceneinsatz:
Im Haushaltsansatz für 2021 sind 100.500,- € für die Gewährung der Zuschüsse nach der aktuellen Richtlinie vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, den Haushaltsansatz auf 120.000,- € für 2022 zu erhöhen, um den Bedarfen besonders bei den Maßnahmen Nr. 3 bis 6 in der Richtlinie gerecht werden zu können. Besonders jetzt braucht es für die jungen Menschen eine verlässliche und den Umständen angepasste Jugendarbeit.

Schlussfolgerung:
Die Verwaltung schlägt das Inkrafttreten der neuen Richtlinie zum 01.01.2022 vor und diese alle 3 Jahre auf Wiedervorlage zu setzen.

Anlagen

- Synopse
- Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Inge Will: 01.06.2021

Synopse zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Vorbemerkung Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Damit werden die Träger der Jugendarbeit bei ihren Bemühungen unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern. Den freien Trägern der Jugendarbeit und den Veranstaltern von Jugendpflegemaßnahmen obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.	**Vorbemerkung** ~~Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Damit werden die Träger der Jugendarbeit (...) unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern. Den freien Trägern der Jugendarbeit und weiteren Veranstaltern von Angeboten der Jugendarbeit obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.~~	Verschlankung der Einleitung
1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen 1.1 Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII, die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit aus dem Landkreis Peine durchgeführt werden. 1.2 Gefördert werden können auch Jugendpflegemaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.	**1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen** Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendar-	Verschlankung s.o. und Zusammenfassung

1.3 Auch Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert. 1.4 Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme als förderungswürdig anerkannt wird, weil die Maßnahme. In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an den Landkreis Peine gestellt werden. 1.5 Nicht gefördert werden: a) Schulische Maßnahmen b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben. c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.	beit können auch Personen bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen. 1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nr. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden <u>insbesondere</u>: a) Schulische Maßnahmen b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben. c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden. 1.2 Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts/-zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.	Verdeutlichung der Altersgrenzen lt. § 11 SGB VIII = junge Menschen bis 27 J. fördern

2. Allgemeine Bestimmungen 2.1 Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich. 2.2 Sofern nicht im Rahmen dieser Richtlinien ausdrücklich auf andere Altersvoraussetzungen hingewiesen wird, sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von sechs bis 21 Jahren zuschussfähig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. 2.3 Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Peine herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. 2.4 Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 100 € sollten zur eigenen Planungssicherheit bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden. 2.5 Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme soll der Zuschussantrag mit sämtlichen Abrechnungsunterlagen beim Landkreis Peine eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind jeweils der entsprechenden Förderung zu entnehmen. Sonstige Fristen, besonders geforderte Antragsunterlagen usw. sind zu beachten. 2.6 Auf Antrag können vor Durchführung der Maßnahme 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden, der mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden soll.	**2. Allgemeine Bestimmungen** 2.1 Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht somit nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum. 2.1.1 Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein: • Zielgruppe der Maßnahme • Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion • Co-Förderungen durch andere Träger 2.2 Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird. 2.3 Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz	Klarere Formulierungen und Struktur Ehem. 2.2 entfällt: lt. § 11 alle jungen Menschen bis 27 Jahre (s.o.)

2.7 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, wird der Kreiszuschuss reduziert. 2.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gekürzt oder Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden. 2.9 Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.	nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert. 2.4 Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich. 2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. 2.6 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. 2.7 Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert. 2.8 Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederezit die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.	Ehem. 2.3 Ehem. 2.4 entfällt, da viele Maßnahmen auch kurzfristiger geplant werden. Ehem. 2.6 Ehem. 2.5 = weniger Zeitdruck für Ehrenamtliche (3 Monate) 2.7 entfällt, da Doppelförderung möglich ist

3. Förderung von Fahrten und Lagern (In- und Ausland) 3.1 Der Zuschuss für Fahrten und Lager beträgt 2 € pro Tag und Teilnehmer*in. 3.2 Die Mindestdauer der Maßnahme muss drei Tage bzw. zwei Übernachtungen betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt einschließlich Betreuer*in sechs Personen. Die Maximalförderung beträgt 21 Tage. 3.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*in begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*in mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich einer Teilnehmerliste , die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthalten muss, eingereicht werden.	**3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen** 3.1 Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 4 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in. 3.2 Tagesmaßnahmen ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 2 € gefördert. ~~3.2 Die Mindestdauer der Maßnahme muss drei Tage bzw. zwei Übernachtungen betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt einschließlich Betreuer*in sechs Personen. Die Maximalförderung beträgt 21 Tage.~~ 3.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. ~~Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich einer Teilnehmerliste , die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthalten muss, eingereicht werden~~. 3.4 Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen. 3.5 Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnhmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.	3.1 Anpassung an Preissteigerung 3.2 Zeitgemäße Anpassung, weniger Verbindlichkeit der Teilnehmenden = macht Angebote u.U. attraktiver Ehem. 3.3 = weniger Zeitdruck für Ehrenamtliche 3.4 angepasster Betreuungsschlüssel im Hinblick auf verpflichtende inklusive Angebote 3.5 Analog Land = eine Liste für alle Förderstellen
4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen 4.1 Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sol-	**4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen** 4.1 Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sol-	

len dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.	len dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.	
4.2 Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte kann ein Zuschuss in Höhe von 5 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.	4.2 Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.	Zeitgemäße Preissteigerung berücksichtigt.
4.3 Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Alter von zwölf bis 21 Jahren vorausgesetzt.	4.3 Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren ~~bis 21 Jahren~~ vorausgesetzt.	s. Punkt 1 (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
4.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*in begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich der Unterlagen eingereicht werden.	4.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. ~~Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich der Unterlagen eingereicht werden.~~	Antragseinreichung auch später möglich (vorbehaltl. der Haushaltsmittel)
4.5 Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Aus-	4.5 Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internatinaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä.	

tauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen. 4.6 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert werden. Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen. 4.7 Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 5 € pro Tag und ausländischem/r Teilnehmer(in). Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmerliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*in an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen. 4.8 Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist jeweils mit dem Schlussantrag ein Abschluss-/Erfahrungsbericht einzureichen.	Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen. ~~4.6 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert werden. Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen.~~ 4.6 Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen. 4.7 Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.	4.6 Legitim, mehrere Förderungen zu erhalten Ehem. 4.7: Zuschuss für deutsche und ausländische Teilnehmer*innen, da die Ausrichtung im eigenen Land i.d.R. teurer ist als bei einer Fahrt ins Ausland.
5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren 5.1 Grundausbildung neuer Jugendleiter*in können mit 5 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d.	**5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren** 5.1 Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit 8 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-	Zeitgemäße Anpassung an Preissteigerung

MS v. 5.3.2010 - 303.21-51 708 – genügen. Dies ist durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten: • Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik • Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie • Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen) • Kinder- und Jugendschutz • Medienpädagogik • Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten • Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Projektarbeit • Förderungsmöglichkeiten • Jugendkultur und Politik • Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung • Kinderschutz • Interkulturelle und internationale Jugendarbeit sowie • Grundkenntnisse in Erster Hilfe (16 Std) **Erforderlich sind <u>zusätzlich</u> Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.)** Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. muss ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.	Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten: • Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik • Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie • Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen) • Kinder- und Jugendschutz • Medienpädagogik • Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten • Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Projektarbeit • Förderungsmöglichkeiten • Jugendkultur und Politik • Jugendbeteiligung • Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung • Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt • Inklusion • Interkulturelle und internationale Jugendarbeit **Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.).** Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.	Neue Regelung des Bundes und Landes bezüglich Online - Seminaren Themen, die auch durch das KJSG besonders hervorgehoben werden bzw. verpflichtend umgesetzt werden müssen

5.2 Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter(innen)nachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter(innen) dienen, werden mit 3 € pro Tag und Teilnehmer(in) bezuschusst. Die Dauer der Maßnahme soll laut dem in 6.1 genannten Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Gefördert werden Teilnehmer(innen) ab zwölf Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Teilnehmer(innen) ab 21 Jahren können gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Personen nicht erwerbstätig sind. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich. Mögliche Themenschwerpunkte sind u. a.: • Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung • Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit • gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen • Jugendschutz relevante Themen • Kinderschutz • Geschlechtsspezifische Jugendarbeit • Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss	5.2 Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich. ~~Mögliche Themenschwerpunkte sind u. a.:~~ ~~• Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung~~ ~~• Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit~~ ~~• gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen~~ ~~• Jugendschutz relevante Themen~~ ~~• Kinderschutz~~ ~~• Geschlechtsspezifische Jugendarbeit~~ ~~• Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss~~	Anpassung: realistischer sind mehrere Abende als ein oder mehrere Tage Teilnehmer*innen werden ohne Altersbeschränkung gefördert = Wertschätzung Ehrenamt Themenschwerpunkte s.o. möglich, sind aber im Erlass nicht explizit genannt
6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen 6.1 Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwer-	**6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen** 6.1 Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der	

punkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. 6.2 Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden: • Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung • Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit • gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen • Jugendschutz relevante Themen • Geschlechtsspezifische Jugendarbeit • Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss) 6.3 Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für jede (n), insbesondere auch für nicht organisierte Kinder und Jugendliche. 6.4 Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.: • • Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä. • Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter • Sportturnierveranstaltungen	Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. 6.2 Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden: • Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung • Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit • gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen • Kinder- und Jugendschutz relevante Themen • Geschlechtsspezifische Jugendarbeit • Inklusion • Beteiligungsrechte von jungen Menschen • Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss) 6.3 Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine. 6.4 Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.: • Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä. • Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter • Sportturnierveranstaltungen	s.o.

6.5 Anträge sollen schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein ausführlicher Erfahrungsbericht und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden	~~6.5 Anträge sollen schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein ausführlicher Erfahrungsbericht und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.~~	s. Punkt 1 + 2
7. Projektförderung 7.1 Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwenigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden. Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen. Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden. Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen. Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar. 7.2 Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden alle zwei Jahre durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für zwei Folgejahre festgelegt. Alle zwei Jahre können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen. Die Vorschläge sind an die Kreisjugendpflege zu richten. 7.3 Anträge zur Projektförderung sollen bis zum 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Die Durchführung muss bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.	~~**7. Projektförderung**~~ ~~7.1 Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwenigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden. Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen. Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden. Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen. Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar.~~ ~~7.2 Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden alle zwei Jahre durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für zwei Folgejahre festgelegt. Alle zwei Jahre können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen. Die Vorschläge sind an die Kreisjugendpflege zu richten.~~ ~~7.3 Anträge zur Projektförderung sollen bis zum 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Die Durchführung muss bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen~~	Die Projektförderung wurde in den letzten Jahren kaum abgerufen. Die zuletzt bereitgestellten 4000€ sollen zu 2500€ in die Jahrespauschalen fließen und 1500€ in Fahrten und Lager.

8. Sachzuschüsse	**8. Sachzuschüsse**	
8.1 Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 770 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.	8.1 Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.	Erhöhung des Zuschusses bei kleineren Anschaffungen, da ….
8.2 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreisbildstelle oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.	8.2 Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.	…. ein Kaufobjekt netto nicht über 1000€ liegen daarf, da es sonst unter Investition fällt, welches vom Zuschussempfänger nicht veräußert werden dürfte.
8.3 Die Anschaffung darf nicht vor Bewilligung des Antrages erfolgen. In begründeten Fällen kann die vorzeitige Anschaffung zusätzlich beantragt werden. Die Anschaffung muss im Rechnungsjahr der Bewilligung getätigt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände zu inventarisieren.	8.3 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden. ~~Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, dass die Finanzierung gesichert ist und dass sämtliche andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Anträge (schriftlich), zumindest Orientierungsanträge, sollten bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden.~~	
8.5 Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.		Ehem.8.2: Finanzierung = Selbstverantwortung des Vereins

	~~8.4 Spätestens vier Wochen nach erfolgter Bewilligung soll dem Landkreis Peine ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.~~ 8.4 Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.	3 Montnate Zeit s. Punkt 2.7
9. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit 9.1 Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden. 9.2 Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Jugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen. 9.3 Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im	**9. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit** 9.1 Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden. 9.2 Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen. 9.3 Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von **Verbrauchsmaterial** wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und	

Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind. 9.4 Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage. 9.5 Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die vom Jugendhilfeausschuss bewilligte und bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt: a. Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig? Nein 4 Punkte in 2 Gemeinden 8 Punkte in 4 Gemeinden 12 Punkte über 4 Gemeinden 20 Punkte b. Mitgliederstärke bis 30 Mitglieder 2 Punkte bis 100 Mitglieder 8 Punkte bis 300 Mitglieder 20 Punkte bis 500 Mitglieder 40 Punkte bis 1.000 Mitglieder 80 Punkte über 1.000 Mitglieder 120 Punkte c. Durchführung förderungswürdiger Maßnahmen (Freizeiten, Fahrten, Fortbildungen, Tagesaktionen) 6 bis 10 Maßnahmen 10 Punkte 11 bis 15 Maßnahmen 20 Punkte	im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind. 9.4 Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage. 9.5 Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt: a. Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig? ~~Nein 4 Punkte~~ in 2 Gemeinden 8 Punkte in 4 Gemeinden 12 Punkte über 4 Gemeinden 20 Punkte b. Mitgliederstärke (bis einschließlich 27 Jahre) bis 30 Mitglieder 2 Punkte bis 100 Mitglieder 8 Punkte bis 300 Mitglieder 20 Punkte bis 500 Mitglieder 40 Punkte bis 1.000 Mitglieder 80 Punkte über 1.000 Mitglieder 120 Punkte c. Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)	Pauschale ist für Vereine / Verbände, die nicht nur in <u>einer</u> Gemeinde tätig sind. s. Punkt 1 Förderung ab 3 Maßnahmen = Anerkennung für weniger Maßnahmen bei kleineren

16 bis 20 Maßnahmen 40 Punkte über 20 Maßnahmen 60 Punkte d. Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt. 9.6 Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 8 % der eingeplanten Haushaltsmittel.	3 bis 5 Maßnahmen 5 Punkte 6 bis 10 Maßnahmen 10 Punkte 11 bis 15 Maßnahmen 20 Punkte 16 bis 20 Maßnahmen 40 Punkte über 20 Maßnahmen 60 Punkte d. Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt. 9.6 Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.	Vereinen / VERbänden Kreisjugendring derzeit aktiver geworden, bietet eigene Maßnahmen an und braucht dafür einen höheren Zuschuss
10. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen“ außer Kraft. Peine, den _____ Landkreis Peine Der Landrat (_____)	**10. Schlussbestimmungen** 10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. 10.2 Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" vom 12.06.2013 außer Kraft. Ausgefertigt: Peine, den __.__.____ Landkreis Peine Der Landrat	

Beschluss des Kreistages vom _____ Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Peine, ___ Jahrgang, Nr.: _____	(_____) Beschluss des Kreistages vom _____ Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Peine, ___ Jahrgang, Nr.: _____	

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.01.2022

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus, bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.

1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nr. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden insbesondere:

a) Schulische Maßnahmen
b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.

1.2. Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts/-zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht somit nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.

2.1.1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:

- Zielgruppe der Maßnahme
- Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion
- Co-Förderungen durch andere Träger

2.2. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird.

2.3. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

2.4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.

2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.

2.6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.

2.7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.

2.8. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen

3.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 4 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in.

3.2. Tagesmaßnahmen ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 2 € gefördert.

3.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.

3.4. Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.

3.5. Für den Verwendungdnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

4.1. Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.

4.2. Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.

4.3. Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren vorausgesetzt.

4.4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.

4.5. Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.

4.6. Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.

4.7. Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.

5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren

5.1. Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit 8 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
- Kinder- und Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
- Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Jugendkultur und Politik
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Inklusion
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.). Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt,

etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

5.2. Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen

6.1. Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

6.2. Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutz relevante Themen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Inklusion
- Beteiligungsrechte von jungen Menschen
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)

6.3. Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine.

6.4. Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.
- Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter
- Sportturnierveranstaltungen

7. Sachzuschüsse

7.1. Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.

7.2. Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.

7.3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.

7.4. Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

8. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

8.1. Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.

8.2. Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.

8.3. Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.

8.4. Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.

8.5. Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt:

a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?

in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte

b) Mitgliederstärke (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1.000 Mitglieder	80 Punkte
über 1.000 Mitglieder	120 Punkte

c) Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)

3 bis 5 Maßnahmen	5 Punkte
6 bis 10 Maßnahmen	10 Punkte
11 bis 15 Maßnahmen	20 Punkte
16 bis 20 Maßnahmen	40 Punkte
über 20 Maßnahmen	60 Punkte

d) Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.

8.6. Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" vom 12.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Peine, den __.__.____
Der Landrat

(Franz Einhaus)

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2021/933**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	25.08.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Stand 30. Juni 2021 für das Budget des Fachdienstes Jugendamt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der **FD 34 „Jugendamt“** rechnet derzeit mit einer Budgetüberschreitung um etwa 1,3 Mio. €. Insbesondere die neuen Zuwendungen für Qualität Kinderbetreuung (1,5 Mio. €) an die Gemeinden schlägt sich hier nieder.

Produkt 3610 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege):

Die Budgetüberschreitung wird bei ca. 1,4 Mio. € liegen. Ursächlich hierfür sind die neuen Zuwendungen für Qualität Kinderbetreuung (1,5 Mio. €). Ansonsten wäre der Budgetplan für dieses Produkt fast eingehalten. Der Zielwert bei den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen wird nach aktuellem Stand nicht ganz erreicht. Statt einem Planwert mit 80 Tagespflegepersonen, wäre eine Anzahl von 75 Tagespflegepersonen realistischer.

Produkt 3620 (Jugendarbeit):
Die Zuschüsse an Jugendverbände werden durch die ausgefallenen Veranstaltungen ca. 30.000 € unter den Planungen liegen, was relativ gesehen ein erheblicher Anteil ist. Dies spiegelt sich auch bei den Leistungsmengen und Zielzahlen wider. Hier konnten unter anderem Jugendarbeit-Maßnahmen mit Externen nicht wie geplant durchgeführt werden. Sowohl die Anzahl der Maßnahmen als auch die Teilnehmer bei den Mitarbeiterfortbildungen liegen deutlich unter den Planwerten.

Produkt 3631 (Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz):
Die finanzielle Verbesserung von ca. 65.000,- € beruht darauf, dass im Bereich Jugendsozialarbeit Personalkostenanteile dem Bildungsbüro zugeordnet wurden. Außerdem fallen diverse Veranstaltungen zum Jugendschutz aus. Das Produktziel kann daher voraussichtlich nicht erreicht werden.

Produkt 3632 (Förderung der Erziehung in der Familie / Frühe Hilfen):
Es zeichnet sich eine Budgetverbesserung in Höhe von ca. 180.000 € ab. Aufgrund von Stellenvakanzen liegen die Personalkosten ca. 100.000,- € unter dem Planansatz. Die Transferauswendungen liegen derzeit leicht über dem Plan. Da nicht alle Angebote (§ 1 KKG, Lokales Bündnis für Familie) durchgeführt werden konnten, ergeben sich auch im Sachkostenbereich geringere Aufwendungen. Zum Produktziel der Babybegrüßungsbesuche kann keine Angabe gemacht werden, da coronabedingt weiterhin keine Besuche stattfinden konnten.

Produkt 3633 (Hilfe zur Erziehung)
Die finanziellen Verschlechterungen gegenüber dem Plan liegen bei ca. 750.000,- € und sind bezogen auf die Gesamtansätze in den Bereichen nicht nennenswert. Die Fallzahlen nehmen bei diverse Hilfen tendenziell zu. Bei den Hilfen zur Erziehung wird das Produktziel nach aktuellen Stand knapp verfehlt, was im zweiten Halbjahr eventuell noch ausgeglichen werden kann.

Produkt 3634 (Eingliederungshilfe / Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahme):
Nach Prognose ist eine Budgetverbesserung von ca. 500.000,- € absehbar. Entgegen den Erwartungen in Bezug auf die Corona-Situation haben jedoch Inobhutnahmen über das 1. Halbjahr 2021 abgenommen. Die Eingliederungshilfen werden die Hilfeplanziele voraussichtlich erreichen.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

- Produktbericht einzeln
- Produktbericht gesamt

Budget | **Fachdienst Jugendamt** | Stand Ende: **Juni 2021**

Verantwortlich: Herr Zilling

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2021	**12.005.400**	**2.187.424**	**527.276**	**772.038**	**500.888**	**435.398**	**1.196.500**	**107.564**	**4.920**	**0**	**0**	**0**	**-139**	**5.731.868**	**12.360.000**
ordentlich	*12.005.400*	*2.159.628*	*522.662*	*728.155*	*437.499*	*424.508*	*1.184.721*	*107.564*	*4.920*	*0*	*0*	*0*	*-139*	*5.569.517*	*12.198.000*
außerordentlich	*0*	*27.796*	*4.614*	*43.883*	*63.389*	*10.890*	*11.779*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*162.351*	*162.000*
ILV-Erträge	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2020	11.858.600	3.664.672	748.366	494.061	618.436	378.063	637.563	858.990	636.251	740.808	206.687	895.512	1.727.813	**11.607.220**	
2019	12.194.900	2.743.921	595.645	799.945	711.253	668.565	462.931	725.749	727.959	958.310	711.216	1.125.434	1.325.317	**11.556.245**	

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2021	**48.211.200**	**12.766.912**	**2.819.933**	**3.057.710**	**2.732.282**	**2.597.950**	**2.631.685**	**155.303**	**547**	**0**	**120**	**0**	**0**	**26.762.441**	**49.873.000**
Personal	*6.906.900*	*463.414*	*461.688*	*457.451*	*455.065*	*466.368*	*464.561*	*21.843*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2.790.390*	*6.353.000*
Sachaufwand	*402.800*	*75.100*	*8.342*	*7.970*	*13.857*	*6.553*	*15.187*	*3.856*	*0*	*0*	*120*	*0*	*0*	*130.986*	*215.000*
Transferaufwand	*38.628.000*	*11.670.328*	*2.260.779*	*2.554.789*	*2.223.900*	*2.028.634*	*1.981.172*	*114.044*	*547*	*0*	*0*	*0*	*0*	*22.834.192*	*40.840.000*
sonstige	*1.650.900*	*473.701*	*-13.772*	*16.707*	*7.494*	*5.486*	*4.612*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*494.228*	*1.599.000*
Abschreibungen, Zinsen	*622.600*	*84.369*	*102.895*	*20.793*	*31.965*	*90.910*	*166.152*	*15.559*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*512.645*	*866.000*
ILV-Aufwand	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
außerordentlich	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2020	45.891.500	13.015.329	2.787.881	3.181.245	2.196.698	2.687.650	2.904.502	3.022.197	2.691.830	3.308.597	2.463.013	3.617.679	3.810.120	**45.686.742**	
2019	45.562.000	9.840.262	2.585.282	2.654.812	2.204.568	2.532.023	5.272.181	2.935.852	2.560.552	2.794.572	2.561.740	3.371.981	5.278.935	**44.592.759**	

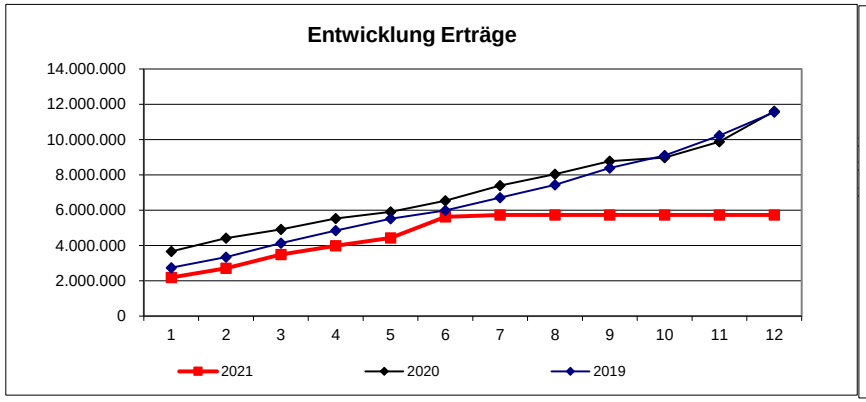

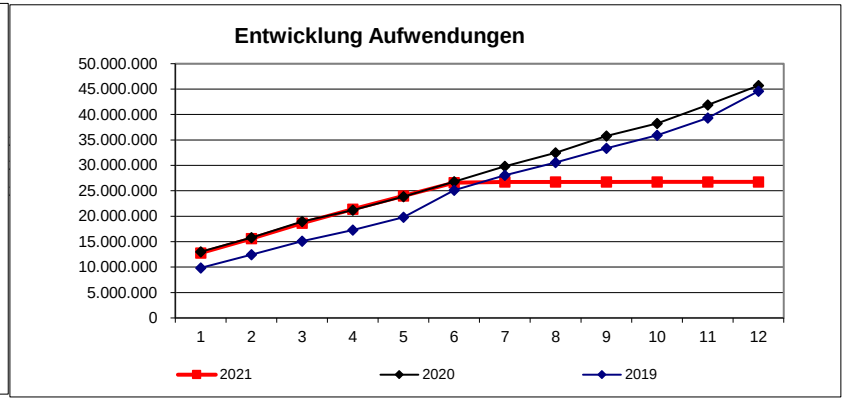

Prognose Produktbudget:

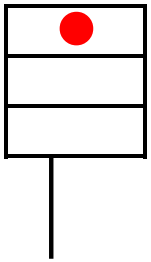

-36.205.800
-37.513.000
1.307.200

Erläuterung/Prognose:

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2021; Stand: 30.06.2021

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung
24203	Bundesausbildungs-förderung	-93.400	-83.000	10.400		Anträge	200	264	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	93	116%	☺
3410	Unterhaltsvorschuss	-160.500	-174.000	-13.500		Fälle	1.550	1.507	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	85	106%	☺
3430	Betreuungsstelle	-262.900	-263.000	-100		Fälle	1.750	2.058	Beratungsquote (alle Betreuerinnen und Betreuer)	Prozent	100	100	100%	
3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-10.607.400	-11.977.000	-1.369.600	👎	Anträge	5.850	5.831	Zahl der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen mit Wohnort im Landkreis Peine	Anzahl	80	74	93%	👎
3620	Jugendarbeit	-230.900	-200.000	30.900	☺	fremde Maßnahmen	100	0	Anzahl der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen	Anzahl	15	1	13%	👎
3631	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-729.600	-664.000	65.600	☺	belegte Plätze Jugendwerkstätten	32	36	Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Anzahl	10	2	40%	👎
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	-2.067.200	-1.889.000	178.200	☺	Fälle Erstberatung bei Trennung/Scheidung	300	248	Anteil der aufgesuchten Familien, die bei Babybegrüßungsbesuchen über Angebote der Frühen Hilfen informiert werden konnten	Prozent	75	0	0%	👎
3633	Hilfe zur Erziehung	-11.501.200	-12.256.000	-754.800	👎	Fälle	330	317	Anteil der Hilfen zur Erziehung, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	49	98%	
3634	Hilfen für junge Voll-jährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe	-8.613.600	-8.112.000	501.600	☺	Fälle	315	350	Anteil der Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	70	140%	☺
3635	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amts-pflegschaft und Vormund-schaft, Gerichtshilfen	-747.500	-689.000	58.500	☺	Berichte Jugendgerichtshilfe	1.130	1.474	Anteil der innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Antragstellung angeschriebenen Gegenparteien (Beistandschaft)	Prozent	90	100	111%	☺
3636	Übrige Hilfen	-898.400	-873.000	25.400	☺	Stunden Schwangerschafts-beratung	620	476	Anteil der Elterngeldanträge, die innerhalb von 4 Wochen bearbeitet sind	Prozent	100	97	97%	
3660	Jugendzeltplätze	-28.900	-48.000	-19.100		Teilnehmer	1.200	202	Zufriedenheit der befragten Nutzer	Prozent	90	90	100%	
3675	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	-264.300	-285.000	-20.700	👎	Fälle	280	244	Einhalten der maximalen Wartezeit von 4 Wochen bis zum Erstgespräch (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)	Prozent	75	80	107%	☺
Budget "Jugendamt":		**-36.205.800**	**-37.513.000**	**-1.307.200**	👎									

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/941**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	01.09.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	21.09.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.10.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.10.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	21.493,17 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Fortführung des Projektes JUNGregio

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, das Projekt JUNGregio im Jahr 2022 fortzuführen, wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Projekt JUNGregio bietet ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für junge Menschen im Landkreis Peine.

JUNGregio ist eine neue innovative mobile Anlaufstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Der Schwerpunkt ist die niederschwellige aufsuchende Beratung und ebenso die individuelle Betreuung von benachteiligten jungen Menschen im Alter von 15 - 27 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die in schwierigen Lebenslagen von Sozialleistungen nicht erreicht werden. Der Ansatz ist in den spezifischen Herausforderungen in ländlichen Gebieten und der Kernstadt Peine zu begegnen. Der Fokus liegt auf den altersspezifischen Übergängen in Lebensphasen und Institutionen.

Die mobile Hilfe erfolgt durch ein bewegliches Büro. Es gibt die Möglichkeit von Hausbesuchen und das Aufsuchen von zentralen Orten der Lebenswelten der jungen Menschen. Der Zugang erfolgt unverbindlich und freiwillig und kann auch anonym sein. Der Schwerpunkt ist der Beziehungsaufbau durch eine sozialpädagogische Fachkraft.

Im Januar 2021 erfolgte die Träger- und Maßnahmenzertifizierung nach AZAV. Durch die Zertifizierung nach AZAV wird eine Balanced Scorecard für die Optimierung der Arbeit zur Erreichung von messbaren Zielen etabliert.

Ziele / Wirkungen:
Die Stabilisierung des jungen Menschen sowie die Entwicklung von persönlichen und beruflichen Perspektiven und Schaffung eines tragfähigen Netzwerkes. Insbesondere die Erreichung von jungen Menschen, die in ländlichen Regionen des Landkreises Peine leben und bislang für die Hilfe- und Sozialsysteme schwer erreichbar waren.

Die im Fokus stehende Schnittstellenarbeit hat das Ziel, weitreichende und langfristige Herausforderungen der spezifischen Probleme in der Region entgegen zu wirken, so dass sich die Schnittstellen weitläufiger vernetzen.

Ressourceneinsatz:
Die Mitfinanzierung durch das Jugendamt liegt bei 21.493,17 €. Von dieser Maßnahme ist das Produkt 3631 - Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz betroffen. Eine Mitfinanzierung erfolgt ebenfalls durch die Fachdienste Arbeit und Soziales. Neben der finanziellen Unterstützung findet eine aktive Einbindung des Kooperationspartners statt.

Schlussfolgerung:
Gesicherte Finanzierung durch die drei Fachdienste Soziales, Jugendamt und Arbeit zur Implementierung im Sinne des Prinzips der Präventionsketten.

Anlagen
- Anlaufstelle JUNGregio
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2021

DER PARITÄTISCHE
NIEDERSACHSEN

JUNGREGIO PEINE

PROJEKTLEITERIN:
CAROLINA KALMBACH

DATUM:
21.09.2021

paritätisches JUGENDwerk

transpari

DER PARITÄTISCHE
NIEDERSACHSEN

FÖRDERUNG SCHWER ZU ERREICHENDER JUNGER MENSCHEN; §16 H SGB II

UNTERSTÜTZT VOM LANDKREIS PEINE

paritätisches JUGENDwerk

transpari

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

- Ausgangslage
  - **Grundlage des Konzeptes**
  - **Zielgruppe**
- Clearingstelle JUNGregio
  - **Anlaufstelle**
  - **Mobiles Beratungsangebot / Einzelfallhilfe**
  - **Netzwerkarbeit**
- Ausblick
  - **Fakten**
  - **Perspektive**

Ausgangslage

Zum 1. August 2016 wurde eine neue Norm in das SGB II zur Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen nach § 16h SGB II aufgenommen, um das Leistungsangebot des SGB II an der Schnittstelle zur Jugendhilfe zu ergänzen.

Junge Menschen unter 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können gezielt gefördert werden, um sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Regelangebote der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

Keyword

Grundhaltung des Konzeptes

Der Schwerpunkt bei JUNGregio ist die Beratung und die individuelle Betreuung von benachteiligten jungen Menschen, die in schwierigen Lebenslagen von Sozialleistungen nicht erreicht werden. Der Ansatz ist, den spezifischen Herausforderungen in ländlichen Gebieten und der Kernstadt Peine zu begegnen. Der Fokus wird auf die Übergänge altersspezifischer Lebensphasen und Institution gelegt.

Fachaustausch 2020

Workshop

Peer to Peer

Zielgruppe

Benachteiligte junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren, die sich an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen befinden und sich dem Unterricht entziehen. Weitere Teile der Zielgruppe befinden sich im Übergang Schule-Beruf und werden von den Regelangeboten des SGB II, SGB III oder SGB VII nicht oder nicht mehr erreicht. Häufig befinden sich die Jugendlichen in prekären Lebenslagen.

Zielgruppe

- befinden sich im Prozess des Erlernens von Entwicklungsaufgaben und der eigenen Lebensführung
- ungesicherte Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit
- bedrohende Existenz der finanziellen Lebensgrundlage
- keinen Zugang zum Sozialleistungssystem
- eingeschränkt Bildungsfähig
- ohne (wenig) Teilhabe an der Gesellschaft
- mangelnde Sozialkompetenzen
- gesundheitliche Einschränkungen oder Suchtverhalten

Clearingstelle JUNGregio

Anlaufstelle Café „CupIn“ ein Treffpunkt für junge Menschen. Der Treff ist unverbindlich für jungen Menschen um dort miteinander ins Gespräch zu kommen und Freizeit und Gruppenangebote in Anspruch zu nehmen. Zudem steht ein päd. Beratungsangebot durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft zur Verfügung.

Die Anlaufstelle befindet sich in der Innenstadt von Peine und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Der Zugang erfolgt durch Eigeninitiative des jungen Menschen oder über andere Institution wie z.B. Jobcenter, Schule, Schuldnerberatung, Bewährungshilfe, etc. Die Teilnahme an Angeboten in der **Anlaufstelle kann auch anonym erfolgen. Besondere Voraussetzungen sind zunächst nicht zu prüfen!**

Clearingstelle JUNGregio

Mobiles Beratungsangebot / Einzelfallhilfe für junge Menschen die einen konkreten Hilfebedarf haben und für die Hilfe- und Sozialsysteme schwer erreichbar sind. Die mobile Hilfe erfolgt durch ein bewegliches Büro.

Ein Ziel ist auch die jungen Menschen zu erreichen die in den ländlicheren Regionen des Landkreises leben und bislang für die Hilfe –und Sozialsysteme schwer erreichbar waren. Es gibt die Möglichkeit von Hausbesuchen und das Aufsuchen von Zentralen Orten der Lebenswelten der jungen Menschen. Der Zugang erfolgt unverbindlich und freiwillig und kann auch anonym sein. Der Schwerpunkt ist der Beziehungsaufbau durch eine sozialpädagogische Fachkraft.

Die Einzelfallhilfe orientiert sich ausschließlich am Hilfebedarf, Voraussetzungen wie eine gesicherte Diagnose sind nicht erforderlich.

Clearingstelle JUNGregio

Das Angebot der Einzelfallhilfe richtet sich an junge Menschen die aufgrund mangelnder Mitwirkung, Alter oder fehlender Diagnose zunächst keinen Zugang zu den Unterstützungsangeboten der Jugend- oder Eingliederungshilfe haben. Einzige Voraussetzungen für die Einzelfallhilfe ist nach § 16h SGB II der (potentielle Anspruch auf) Bezug von ALG II und Freiwilligkeit.

Ziel ist die Stabilisierung des jungen Menschen sowie die Entwicklung von persönlichen und beruflichen Perspektiven und Schaffung eines tragfähigen Netzwerkes.

Clearingstelle JUNGregio

Netzwerkarbeit Vernetzung mit der Sozialwirtschaft und deren Einbindung in Prozesse zur Bewältigung der Problemlage.

Eine Vielzahl von Institutionen der Schnittstellen werden aktiv eingebunden um die Daseinsvorsorge gemeinsam und vor allem auf Dauer optimieren zu können.

Durch Netzwerkarbeit und Austauschtreffen in dem multiprofessionellen Setting können Ziele formuliert und überarbeitet werden. Hier werden aktuelle Themen und Schnittstellen diskutiert und Handlungsansätze besprochen.

Die Schnittstellenarbeit hat das Ziel weitreichende und langfristige Herausforderungen der spezifischen Probleme in der Region entgegen zu wirken, so dass die Schnittstellen sich weitläufiger Vernetzen.

Ambulante Hilfen der Labora und Diakonie

Fakten

- seit 01.03.21 im Schnitt 3-4 pro Woche
- 31 Betreuungen im engen Setting
- 3 Sozialarbeiterinnen mit 30, 35, und 24 Std/W.
- 1 Therapeut in Ausbildung (Praktikant) 2 Std/W.
- 2 Ehrenamtliche Person (2-3x im Monat am Wochenende)
- 12 (Gruppen) Angebote unter der Woche im Monat
- Öffnung ab Juli 2021 auch am Wochenende mit verschiedenen Workshops und Veranstaltungen
- Anlaufstelle für Queere-Szene in Peine
- Finanzierung durch die drei Fachdienste Arbeit, Jugend und Soziales
- Zertifizierung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Unser Angebot

LSBTIQ*

Anlaufstelle mit Café „CupIn“

Ausblick

- Niedrigschwelligkeit bleibt erhalten
- Ausbau des Treffs für die LSBTIQ* Community (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, queer und intersexuell)
- Das Café wird als Treffpunkt genutzt
- Vermehrt unser Angebot auf das Wochenende ausweiten
- Weitere Kooperationen mit Stakeholder*innen innerhalb der Kommune
- Gesicherte Finanzierung der drei Fachdienste
- Implementierung im Sinne des Prinzips der Präventionsketten (altersentsprechende Übergänge von Institutionen und Lebensphasen)

Von links: Judith Nothdurft, Carolina Kalmbach, Christina Paul

DER PARITÄTISCHE
NIEDERSACHSEN

VIELEN DANK

CAROLINA KALMBACH UND TEAM
Sozialarbeiterin B.A.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
carolina.kalmbach@paritaetischer.de

paritätisches JUGENDwerk
transpari

SPD Fraktion
im Kreistag Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☒
FD: 34
Eingang - 8. SEP. 2021
erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz:

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Franz Einhaus
Burgstr. 1
31224 Peine

Peine, den 07. September 2021

Antrag Fortführung der Finanzierung des Projekts JungRegio im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, für die Fortführung des Projekts JungRegio auch im Jahr 2022 entsprechende Fördermittel seitens des Landkreises bereit zu stellen.

Begründung:
Das Projekt JungRegio bietet ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot für junge Menschen, welches gut angenommen wird.
Durch ein breites Netzwerk können auch Personen erreicht werden, die mit anderen Hilfsangeboten nicht erreicht werden können.
Dieses Angebot wird gut angenommen und ermöglicht langfristig die Verringerung von Sozialleistungen dadurch, dass Menschen nach entsprechender Beratung und Unterstützung keine finanziellen Hilfen mehr benötigen.
Das Projekt sollte im nächsten Jahr weitergeführt und der Erfolg evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2021/942**
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status:	öffentlich
	Datum:	01.09.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Corona-Pandemie greift in unser aller Leben ein. Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer) sind dabei deutlich betroffener, denn die Pandemie hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Kindheit und Jugend sind Phasen im Lebenslauf mit einzigartigen Sozialisierungsanforderungen und Lebensabschnitten, in denen Erfahrungen besonders prägend sind. Die meisten Kinder werden wahrscheinlich Belastungen und Defizite, die durch die Pandemie verursacht werden, überwinden können. Andere Kinder hingegen werden von diesen Belastungen und erlittenen Defiziten begleitet werden.

Umso mehr wird versucht, durch entsprechende Förderprogramme des Landes diesen Risiken entgegenzutreten:

- Landesprogramm „Startklar in die Zukunft“
- Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie, die körperliche Aktivitäten in den Lebenswelten Sportverein, Schule und Kindertagesstätten ermöglichen

- Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Gemeinsam für Qualität, Kinder beteiligen im Ganztag - ESF
- Aufholen nach Corona

Ziele / Wirkungen:
Der Alltag von Kindern und Jugendlichen soll auch bei pandemiebedingten Einschränkungen entbehrungsarm gestaltet werden können. Insbesondere mit dem Programm "Startklar in die Zukunft" soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, Erlebnisräume zu öffnen, um Gemeinschaft und Gemeinsinn zu fördern. Mit dem Bundesprogramm "Aufholen nach Corona" soll Schulstoff wieder aufgeholt werden und Freizeit wieder aktiv gestaltet werden können.

Die Teilnahme an den Landesprogrammen soll demnach den pandemiebedingten Folgen auf die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig und präventiv entgegenwirken. Dabei wird innerhalb der Zielgruppe keine Unterscheidung hinsichtlich der geschlechtlichen Zuordnung vorgenommen bzw. ob ein Migrationshintergrund vorliegt.

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
Eine Teilnahme an den Programmen ist zielführend und bedarf der Beteiligung aller betroffenen Institutionen.

Anlagen
- Rundschreiben Nr. 1331/2021 vom Niedersächsischen Landkreistag

Weiterführende Links zu den Programmen:

- https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178850/b783bfc8b8c114c7fae1eb0673a98ed3/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-in-2021-und-2022-data.pdf
- https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/Startklar_in_die_Zukunft/PDF-Dateien/Kultusministerium-10-Punkte-Agenda-2021-07-06.pdf)
- https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-kitakinder-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hej
- https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-schulkinder-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hem

- https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-verein-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hep
- https://kinder-beteiligen-im-ganztag.de/

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

31.08.2021

Durchwahl: 0511 87953-22
Aktenzeichen: 211-10 Ku/gc
211-83
211-26

E I L T S E H R!

Rundschreiben Nr. 1331/2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ soll das Programm des Landes „LernRäume“ für den Zeitraum der Herbstferien 2021 bis zu den Herbstferien 2022 fortgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hatte das Niedersächsische Kultusministerium (MK) die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) am vergangenen Mittwoch, 25.08.2021, zu einem Informationsgespräch hierüber geladen und die kurzfristige Übersendung eines entsprechenden Richtlinienentwurfes angekündigt.

Der Entwurf der Richtlinie (**Anlage**) ist heute im Rahmen der Verbandsanhörung mit der Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme übersandt worden. Die wesentlichen Eckpunkte des Förderprogramms sind:

- Das Programm „LernRäume“ soll ausschließlich in den Ferien stattfinden - alle Ferienzeiträume von den Herbstferien 2021 bis zu den Herbstferien 2022.
- Für den gesamten Zeitraum sind 8 Mio. Euro vorgesehen.
- Schulen selbst sind nicht antragsberechtigt, aber Schulträger und Trägervereine etc.
- Die AG KSV hatte in dem Termin am 25.08.2021 vom MK gefordert, einen Passus in der Richtlinie aufzunehmen, der die Übernahme von angefallenen Kosten für bewilligte und coronabedingt nicht durchführbare Projekte sicherstellt. Eine Regelung fin-

det sich entgegen unserer Forderung nicht in der Richtlinie. Das MK teilt diesbezüglich mit, dass die Beantwortung dieser Frage jeweils im Einzelfall erfolgen muss. Einzelfallabhängig könne jedoch ein Verzicht auf einen Widerruf (ganz oder teilweise) erfolgen, sofern besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen. Entscheidungserheblich im Rahmen der zu berücksichtigenden Fragestellungen sei, ob die Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfänger die Nichtdurchführung des Projektes oder einzelner Maßnahmen, bzw. das Anfallen einzelner Kosten, zu vertreten hat und alles in seinem Verantwortungsbereich Mögliche getan hat, um den finanziellen Schaden zu minimieren oder gar abzuwenden. Liegt ein Nichtverschulden der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vor, kann im Falle einer Rückforderung diese auf die nicht angefallenen Kosten beschränkt werden. Gleichzeitig könnten im Rahmen der Ermessensprüfungen vorhandene Möglichkeiten zur abweichenden Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses (Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt) Berücksichtigung finden, sofern das Landesinteresse auch in der veränderten Form gewahrt wird. Entscheidend für die Beurteilung sei jedoch eine im Einzelfall erfolgende Ermessensprüfung und Abwägung der Bewilligungsbehörde.

- Das MK hatte in dem Termin am 25.08.2021 zudem eine Bagatellgrenze von 25.000 Euro für die Projekte angekündigt. Dies war nach unserer Einschätzung viel zu hoch angesetzt. Diesen Hinweis hat das MK aufgenommen und in Nr. 5.3 Satz 2 der Förderrichtlinie eine Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € für alle im Rahmen der Förderrichtlinie eingereichten Anträge vorgesehen. Die Bagatellgrenze gilt somit auch für Anträge, die durch Gebietskörperschaften eingereicht werden. Da dies eine Ausnahmeregelung zu den VV-GK zu § 44 LHO darstellt, ist eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF) bzw. dem Landesrechnungshof (LRH) erforderlich. Die Abstimmung mit dem MF ist bereits erfolgt, die Abstimmung mit dem LRH steht derzeit noch aus. Das MK geht jedoch davon aus, dass der Argumentation gefolgt wird und die Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € auch für Gebietskörperschaften gelten wird. Des Weiteren wurde die Formulierung unter Nr. 5.3 der Förderrichtlinie erweitert, sodass deutlich wird, dass die Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € auch für Gebietskörperschaften gilt. Ein entsprechender Hinweis wird auch in das Antragsformular aufgenommen werden.
- In Nr. 4.2 der Förderrichtlinie wird ein Nachweis zum Kindeswohl gefordert. Das MK hat uns auf Nachfrage darüber informiert, dass diese Formulierung aufgenommen wurde, um sicherstellen zu können, dass von den Antragstellern geeignetes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis könne z.B. über das Bereithalten von Führungszeugnissen etc. erfolgen. Die fachliche Eignung des Personals müsse im Einzelfall projektbezogen beurteilt werden. Wichtig anzumerken sei, dass hier nicht generell ein Nachweis abgefordert werde, sondern Nachweise von der Bewilligungsbehörde im Zweifelsfall angefordert werden können. Dieses Verfahren sei den Antragstellern,

die im Rahmen des aktuellen Programms „LernRäume“ aber auch nach dem Programm „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen – Alles klar!?“ Projektanträge einreichen, bereits bekannt. Gleichzeitig werde im Antragsformular darauf hingewiesen, dass geeignetes Personal eingesetzt werden müsse.

Die derzeitigen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „LernRäume“ laufen mit Ablauf der Sommerferien aus und sollen im Rahmen der vorliegenden neuen Förderrichtlinie verstetigt werden. Um bereits in den Herbstferien Angebote ermöglichen zu können, aber auch einen möglichst langen Zeitraum der Antragstellung, nachfolgend einen möglichst langen Zeitraum der Bewerbung in bzw. an den Schulen durch die Projektträger ermöglichen zu können, soll die Richtlinie rechtzeitig vor den Herbstferien in Kraft treten. Gleichzeitig benötigen die beteiligten Einrichtungen für die Vorbereitung und Antragstellung einen möglichst langen Zeitraum, um qualitativ aber auch quantitativ gute Angebote erarbeiten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Frist der Verbandsanhörung verkürzt worden, so dass uns Hinweise und Anregungen spätestens bis

Donnerstag, den 02.09.2021

direkt per E-Mail an henke@nlt.de erreichen müssten.

Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage
(nur im Intranet)